

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 15/4473**

**Der Beauftragte für Flüchtlings-,  
Asyl- und Zuwanderungsfragen  
des Landes Schleswig-Holstein  
bei dem Präsidenten des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

An den  
Bildungsausschuss  
  
im Hause

**Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F – C I 1d  
Meine Nachricht vom:**

**Bearbeiter/in: Helmut Frenz**

**Telefon (0431) 988-1290  
Telefax (0431) 988-1293  
fb@landtag.ltsh.de**

**28. April 2004**

**Konsequenzen der Landesregierung aus dem „Kopftuch-Urteil“ des  
Bundesverfassungsgerichtes  
Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 15/3008 - Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr von Hielmcrone,

Bezug nehmend auf die dortige Anfrage vom 4. März 2004 erhalten Sie anbei eine Stellungnahme der hiesigen Dienststelle zu der Frage, inwieweit die Landesregierung Konsequenzen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (2 BvR 1436/02) vom 24. September 2003 ziehen sollte, insbesondere inwieweit ein Gesetzentwurf für erforderlich gehalten wird, der das Tragen eines Kopftuches für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen untersagt.

Vorab einige Anmerkungen auch vor dem Hintergrund, dass der Antrag der CDU-Fraktion sich auf das „Tragen eines Kopftuches“ für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen fokussiert und insofern auch die Frage der Verwirklichung der Rechte von Frauen in den Mittelpunkt stellt.

Die Rechte von Mädchen und Frauen werden weltweit, zum Teil massiv, beeinträchtigt und verletzt.

In Staaten mit einem großen muslimischen Bevölkerungsanteil werden unabhängig von der Frage, auf welchen rechtlichen Grundlagen die jeweilige Gesetzgebung und Tradition fußt, Mädchen und Frauen unterdrückt und können ihre Menschenrechte nicht verwirklichen, wie im Übrigen auch zum Teil in anderer Form in nichtmuslimischen Ländern.

Kleidungs Vorschriften, Zwang zu Kopftuch, Schleier oder Burka, sind neben dem Vorhalten anderer Rechte, beispielsweise Bildung, Reisefreiheit etc., Mittel zur Unterdrückung von Mädchen und Frauen.

Auch in der nichtislamisch geprägten Gesellschaft, werden Mädchen und junge Frauen nicht selten aus vermeintlichen religiösen Gründen gezwungen, Kopftücher zu tragen, die Freizeiten nicht so zu verbringen, wie gleichaltrige männliche Geschwister, gehindert, am Sportunterricht teilzunehmen oder ihnen wird untersagt, auf Klassenfahrten mitzufahren. Hierneben gibt es auch in Europa durch die Familien initiierte Zwangsverheiratungen, bei denen junge Frauen, aber auch zum Teil junge Männer, genötigt werden, eine Ehe mit einem Partner zu schließen, den sie selbst nicht auswählen durften.

Die Unterdrückung von Menschen unter Berufung auf die Religion soll nicht verkannt werden, ebenso wenig wie die Gefahr, die durch islamische Fundamentalisten ausgeht.

Die islamischen Fundamentalisten und die Menschen, die religiöse Argumente zur Unterdrückung von Frauen und Mädchen nutzen, sind aber nicht die repräsentative Mehrheit. In Deutschland leben ca. 3,2 Millionen Muslime. Alle diese Musliminnen und Muslime haben sich mit den Lebensverhältnissen in Deutschland arrangiert, partizipieren an der gesellschaftlicher Entwicklung und leben und arbeiten als friedliche Nachbarinnen und Nachbarn.

Aus der äußeren Bekundung der Religionszugehörigkeit kann weder auf die kulturellen Werte der einzelnen Person geschlossen werden, noch auf Intoleranz anderen Bekenntnissen, Glaubensrichtungen und Religionen gegenüber durch die jeweilige Kopftuch-Trägerinnen oder gar auf potenziellen Fundamentalismus.

Entscheidend ist nicht, was auf dem Kopf ist, sondern was in dem Kopf ist.

Eine Ungleichbehandlung aufgrund der bekundeten Religionszugehörigkeit darf es nicht geben.

Wohl darf und muss es aber Instrumentarien geben, Schülerinnen und Schüler vor unzulässiger, einseitiger Beeinflussung durch Lehrpersonal, sei es im religiösen oder im weltlichen Bereich, zu schützen. Dieses Instrumentarium ist nach hiesiger Wertung schon jetzt gegeben.

Bei der Frage des Verbotens des Tragens eines Kopftuches durch Lehrerinnen ist neben dem Verhältnis Lehrerin zu Schülerinnen und Schülern sowie Schule die Botschaft, die durch das Verbot islamischer Symbole im Gegensatz zum erlaubten Tragen christlicher Symbole, ausgesendet würde, zu berücksichtigen.

Ein Kopftuch-Verbot würde bei vielen Muslimen zu dem Empfinden führen, sie seien in Deutschland nicht gewünscht und sollten, zumindest was einen Bereich der akademischen Berufe angeht, ausgegrenzt werden. Dies gilt sowohl für potenzielle Leh-

ramtsanwärterinnen, wie auch für Schülerinnen und Schüler, die im Unterricht mit christlichen Unterrichtsinhalten und mit entsprechenden Symbolen konfrontiert werden, die aber eine Lehrerin, die sich äußerlich zum Islam bekennt, nicht erleben dürfen.

Durch das Verbot der äußeren Bekundung nichtchristlicher Religionszugehörigkeit, wird signalisiert, dass der Islam als Religion abgelehnt wird. Bei den Empfängerinnen und Empfängern dieser Botschaft wird dann nicht mehr unterschieden, ob es um religiöse Fragen oder antidemokratische Einstellungen geht.

Durch die Debatten im Zusammenhang mit dem Kopftuch-Verbot wird das Bild der unterdrückten und unselbstständigen, nicht emanzipierten muslimischen Frau transportiert. Das Kopftuch-Verbot in Schulen trifft aber gerade die Frauen, die sich beruflich etabliert haben und durch ihren beruflichen Erfolg auch ein Vorbild für andere Frauen und junge Mädchen sein können.

Bevor auf die im Katalog enthaltenen Fragen eingegangen wird, sei betont, dass es vorwiegend um eine politische und weniger um eine rechtliche Frage geht.

Sowohl die Befürworterinnen und Befürworter eines Verbots islamischer Symbole an deutschen Schulen und Kindertagesstätten, wie auch die Vertreterinnen und Vertreter der Gleichbehandlung religiös bekennender Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher sind in der Lage, dies rechtlich zu begründen und aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts herzuleiten.

Frage 1:

*Halten Sie die vorliegenden Gesetzentwürfe aus Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen für verfassungsgemäß?*

Ich halte die Gesetzentwürfe für nicht verfassungsgemäß.

Selbst wenn sie verfassungsgemäß wären, hielte ich sie für falsch.

Frage 2:

*Genügen unter Berücksichtigung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze die in den Gesetzentwürfen der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen enthaltenen Bestimmungen zum Verbot von „Verhaltensweisen“, „Bekundungen“ oder „Symbolen“, die*

- *„geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülern und Eltern oder dem politischen, religiösen oder weltanschaulichen Schulfrieden zu gefährden oder zu stören“,*
- *„geeignet sind, die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern infrage zu stellen“;*
- *„bei Schülern oder Eltern den Eindruck hervorrufen können, dass eine Lehrkraft gegen Menschenwürde, Gleichberechtigung der Menschen nach Arti-*

- kel 3 GG, Freiheitsgrundrechte oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftritt“;*
- *eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung ausdrücken, sofern sie auch als Ausdruck einer Haltung verstanden werden können, die mit den verfassungsrechtlichen Grundwerten und den Bildungszielen der Verfassung nicht vereinbar ist“; dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot?*

Möglicher weise genügen die in den Gesetzesentwürfen enthaltenen Bestimmungen dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot, dies lässt die Verfassungswidrigkeit jedoch nicht entfallen.

Frage 3:

*Ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt, soweit als Voraussetzung für die Einstellung in den Schuldienst prognostisch „Gewähr für die Einhaltung“ entsprechender Verbotstatbestände in der gesamten, voraussichtlichen Dienstzeit gefordert wird?*

Nein, der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht gewahrt.

Frage 4:

*Welche Verhaltensweisen, Bekundungen oder Symbole – außer dem Tragen eines Kopftuches – würden Ihrer Auffassung nach die genannten Verbotstatbestände erfüllen?*

Dies wären das christliche Priester- und Nonnenhabit, die jüdische Kippa, der Turban von Sikhs, Symbole von Hindi und Buddhisten ; aber auch Barttrachten, die durch die Gesamtumstände als religiös betrachtet werden könnten, beispielsweise entsprechend geschnittener Vollbart oder aber auch ein langer Oberlippenbart, der als Ausdruck des alevitischen Glaubens gesehen werden könnte.

Frage 5:

*Lassen Die genannten Verbotstatbestände die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Abwägung zwischen Grundrechten der Lehrkraft, staatlicher Neutralität und Grundrechten von Eltern und Schülern erkennen?*

Nein.

Frage 6:

*Ist Ihrer Auffassung nach die in den Regelungen vorgesehene Privilegierung für Bekundungen oder Symbole christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen verfassungsrechtlich zulässig? Welche Anforderungen sind an die am Gleichheitssatz auszurichtende Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (s. Urteil BverfG v. 24.09.2003, Rz. 42, 66, 71) hinsichtlich Ihrer Zeichen der äußeren Bekundung zu stellen? Sind das Kopftuch, das*

*Kreuz und die Kippa insoweit gleich zu behandeln oder gibt es Kriterien für eine unterschiedliche Betrachtung?*

Nach meiner Einschätzung ist nicht ausreichend definiert, was unter christlichen und abendländischen Bildungs- und Kulturwerten oder Traditionen verstanden wird. Auch ist nicht deutlich, worin sich diese Bildungswerte oder Traditionen in Gänze oder im Einzelnen von denen der Länder unterscheiden, die eine überwiegend muslimische Bevölkerung haben. Schon aufgrund der unbestimmten Begriffe scheint eine Privilegierung nicht verfassungsgemäß.

Frage 7:

*Wie wären auf der Grundlage der vorliegenden Entwürfe Bekundungen oder Symbole jüdischer Glaubensrichtung zu bewerten?*

Nach hiesiger Einschätzung würden die Bekundungen jüdischer Glaubensrichtung ebenfalls unter ein Verbot fallen können, denn das Tragen durch Lehrkräfte würde nach den Gesetzentwürfen die Neutralität des Landes infrage stellen können sowie könnte auch ein Gegensatz zu der ausdrücklich von den Verboten ausgenommenen Bekundungen christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte hineininterpretiert werden.

Eine Diskussion über die Frage, ob das Tragen jüdischer Symbole untersagt werden sollte, hält der Unterzeichner für unverantwortlich und gefährlich.

Frage 8:

*Wie sind die in den Gesetzentwürfen vorgesehenen Ausnahmeregelungen für den Zugang zum Referendariat verfassungsrechtlich zu bewerten?*

Da die Länder ein Ausbildungsmonopol haben, ist eine Ausnahme unbedingt geboten, damit die jeweiligen Lehramtsstudentinnen und –studenten ihren Berufsabschluss erreichen können.

Die Regelung für Lehrkräfte im Verwaltungsdienst sollte nicht auf Ausnahmen beschränkt sein, sondern grundsätzlich muss Referendarinnen und Referendaren der Vorbereitungsdienst offen stehen.

Frage 9:

*Welche verfassungsrechtlichen, frauenpolitischen und integrationspolitischen Aussagen und Implikationen haben die vorliegenden Gesetzentwürfe beziehungsweise Gesetze anderer Bundesländer zum Verbot des Kopftuchtragens im Lehramt an staatlichen Schulen und an welchen dieser Gesetzesentwürfe sollte sich gegebenenfalls Schleswig-Holstein orientieren?*

Schleswig-Holstein sollte sich an keinem der Gesetzesentwürfe orientieren. Ein Gesetz, welches das Tragen religiöser Symbole durch Lehrerinnen und Lehrer verbietet, halte ich für integrationsfeindlich.

Frage 10:

*Aus welchen Vorschriften des Islam leitet sich Ihrer Auffassung nach die Verpflichtung einer muslimischen Frau ab, in der Öffentlichkeit ein Kopftuch zu tragen? Gibt es Referenzstellen im Koran, nach denen muslimische Frauen kein Kopftuch in der Öffentlichkeit tragen müssen?*

Nach hiesiger Kenntnis wird sich auf Koran 33:59 berufen. Dort heißt es je nach Übersetzung: „... sagt deinen Gattinnen und Töchtern und den Frauen der Gläubigen sie sollen (wenn sie ausgehen) sich etwas von ihrem Gewand (über den Kopf) herunterziehen.“ So ist am ehesten gewährleistet, dass die (Ehrbaren) erkannt und nicht belästigt werden. Weiterhin wird sich auf Sure 24:31 berufen, dort heißt es in etwa: „... und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit (ihre Scham) wahren sollen und dass sie ihre Reize nicht zur Schau tragen sollen, bis auf das, was davon sichtbar sein muss, und dass sie sich ihren Schal über den (vom Halsausschnitt nach vorne heruntergehenden) Schlitz (des Kleides) ziehen und ihre Reize vor niemandem enthüllen, als vor ihrem Ehegatten, oder ihren Vätern, oder den Vätern ihrer Gatten, oder ihren Söhnen, oder den Söhnen ihrer Gatten, oder ihren Brüdern, oder den Söhnen ihrer Brüder, oder den Söhnen ihrer Schwestern, oder deren Frauen, oder denen, die ihre Rechte besitzen (ihre Sklavinnen) oder solchen von ihren männlichen Dienern, die keinen Geschlechtstrieb haben und den Kindern, die von der Blöße der Frauen nichts wissen...“.

Weiterhin heißt es in Sure 24:60: „ was nun die älteren Frauen anbetrifft, die nicht mehr auf Heirat hoffen können, so trifft sie kein Vorwurf, wenn sie ihre Kleider ablegen, ohne ihre Zierde zur Schau zu stellen. Aber wenn sie sich dessen enthalten, so ist es besser für sie“.

Frage 11:

*Gibt es Ihrer Ansicht nach darüber hinaus weiter gehende Vorschriften zur Verschleierung des Gesichtes oder des gesamten Körpers; falls ja, welche?*

Dem Unterzeichner sind neben den Vorgenannten keine weiteren Suren im Koran bekannt, auf die sich im Hinblick auf das Tragen von Kopftüchern berufen wird.

Frage 12:

*Welchen Stellenwert hat diese Verpflichtung beziehungsweise welche Sanktionen sieht das religiöse Recht bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift vor?*

Die vorgenannte Frage sollten Religionsgelehrte oder Islamwissenschaftler beantworten.

Frage 13:

*Welche Traditionen verschiedener islamischer Strömungen begründen kulturell oder religiös das Kopftuchtragen?*

Die vorgenannte Frage sollten Religionsgelehrte oder Islamwissenschaftler beantworten.

Frage 14:

*Wie beurteilen Sie die Aussagekraft des Kopftuches als religiöses und als gesellschaftliches Symbol im Vergleich zu christlichen oder jüdischen Kleidungselementen beziehungsweise Zeichen (Kreuzanhänger etc.)?*

Das Kopftuch einer Muslimin ist kein eindeutiges Zeichen für islamistisch-fundamentalistische Überzeugung der Trägerin einer solchen Kopfbedeckung. Muslimische Frauen tragen das Kopftuch aus unterschiedlichen Motiven ( regionale, soziokulturelle, sozioreligiöse, traditionelle und sogar feministische ). Allein aus dem Tragen eines Kopftuches lässt sich keine eindeutig zu bewertende politische, religiöse oder soziokulturelle innere Einstellung oder Überzeugung ableiten. Das Kopftuch einer Muslimin steht nicht eindeutig für die Unterdrückung der Frau; es lässt keine Rückschlüsse auf politische oder religiöse Intoleranz zu. Vom Kopftuch auf dem Haupt einer muslimischen Lehrerin geht für Schülerinnen und Schüler nicht mehr Gefahr einer einseitigen Einflussnahme aus als vom christlichen Habit oder als von der jüdischen Kippa.

Entscheidend ist nicht, was auf dem Kopf getragen wird. Wichtig ist vielmehr, was im Kopf gedacht wird.

Frage 15:

*Wofür steht das Kopftuch im Islam? Trifft es zu, dass im Symbol des Kopftuches auch ein Symbol des islamischen Fundamentalismus gesehen wird? Ist das Kopftuch Ausdruck paralleler Gesellschaften? Welches Frauen- und welches Männerbild ist damit verbunden? Was bedeutet dies für die faktische Gleichberechtigung der Geschlechter?*

Nach Einschätzung des Unterzeichners steht das Kopftuch im Islam für eine Buchgläubigkeit.

Es gibt weltweit Millionen Frauen muslimischen Glaubens, die keine Kopfbedeckung tragen.

Vom Grundsatz ist das Kopftuch kein Symbol des islamischen Fundamentalismus. In der Türkischen Republik wird dies jedoch von bekennenden Atheisten, Aleviten und türkisch stämmigen Kemalisten so gesehen. Der Unterzeichner sieht das Kopftuch nicht als Ausdruck einer fundamentalistischen islamistischen Einstellung.

Auch wenn sich z.T. hinsichtlich des Bedeckens männlicher Schamteile, auch auf den Koran berufen wird, so kann aus meiner Sicht eine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen durch das Gebot sich zu bedecken, im praktischen Leben gegeben sein.

Das Gebot, die Reize zu bedecken, konsequent durchgezogen. kann eine faktische Ungleichbehandlung der Geschlechter bedeuten.

Frauen haben beispielsweise erheblich mehr Schwierigkeiten, sportlichen Aktivitäten nachzugehen, wenn auch Männer anwesend sind. Auch das „einfache Genießen“ des schönen Wetters und der Sonne wird Frauen durch die Bekleidungsvorschriften erheblich erschwert.

Es fragt sich jedoch, ob an derartigen Äußerlichkeiten eine faktische Ungleichbehandlung der Geschlechter festzumachen ist, noch dazu vor dem Hintergrund, dass die Zielgruppe der Gesetzesinitiative junge, selbstbewusste Akademikerinnen sind, die sich selbst für das Kopftuch entschieden haben.

Frage 16:

*Mit welchen Argumenten werden in den Familien ab welchem Alter der Kinder und Jugendlichen Kopftücher oder andere religiös motivierte Zeichen oder Einschränkungen eingeführt, welche anderen Einschränkungen sind damit verbunden?*

Mit Beginn der Pubertät werden an Kinder auch die Maßstäbe des religiösen Lebens in kindgerechter Art und Weise gelegt.

Diese als Einschränkungen zu definieren, scheint nicht zulässig.

Ab der Pubertät gelten für junge Menschen vom Grundsatz her die fünf Säulen des Islam, das fünfmalige tägliche Gebet, die Ernährungsvorschriften, das Fasten im Monat Ramadan. Zusätzlich sind die Pilgerfahrt nach Mekka und die Almosensteuer theoretisch möglich.

Die Fahrten nach Mekka und die Almosensteuer werden bei Kinder faktisch wohl nicht zur Anwendung kommen. Hierneben gilt für Mädchen das Gebot, sich entsprechend zu kleiden.

Frage 17:

*Wie viele Anhängerinnen und Anhänger des alevitischen Islam sind in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein ansässig? Befürchten diese Menschen in Deutschland von anderen islamischen Religionsgemeinschaften oder sonstige religiös motivierte Diskriminierung?*

Es wird davon ausgegangen, dass rund ein Drittel der Bewohner der Türkischen Republik alevitischer Herkunft sind. Bei einem unterstellten Anteil von Kurden, Türken,

Armeniern und anderen aus der Türkei stammenden Menschen mit türkischer Staatsangehörigkeit in Schleswig –Holstein von 39.500 hieße dies, dass ca. 13.000 Menschen alevitischer Herkunft mit türkischer Staatsangehörigkeit in Schleswig-Holstein leben. Hinzu kommen die bereits Eingebürgerten. Hierneben gibt es noch Aleviten mit anderer derzeitigen oder vormaligen Staatsangehörigkeit.

Aleviten sind als religiöse Minderheit in ihren Herkunftsländern erheblichen Unterdrückungen ausgesetzt gewesen. Auch in der jüngeren Vergangenheit hat es immer wieder Gewalt von Fundamentalisten aus der Türkei gegen die Aleviten gegeben, so z.B. einen Brandanschlag in Sivas in der Türkei im Juli 1993, bei dem 37 Intellektuelle und Künstler ermordet worden sind. Weiterhin gab es einen rechtsradikalen Angriff auf alevitische Teehäuser in Istanbul im März 1995 mit fünf Toten. In offiziellen türkischen Statistiken werden Aleviten meist „nicht gesondert“ erwähnt.

Zum Teil fühlen sich Menschen alevitischer Herkunft oder Religionszugehörigkeit durch das Verhalten von strenggläubigen Muslimen beispielsweise dann diskriminiert, wenn dies die von Aleviten hergestellten und angebotenen Nahrungsmittel nicht essen wollen oder sich verweigern, alevitischen Frauen die Hand zu geben. Hierneben gibt es Vorwürfe, wenn Aleviten sich nicht an den für sie nicht wichtigen Ramadan halten.

Bei der Frage des Religionsunterrichtes an staatlichen Schulen sollte der alevitische Glaube ebenso behandelt werden, wie die sunnitischen und schiitischen Glaubensrichtungen des Islam, damit es nicht zu einer staatlichen Diskriminierung von Aleviten kommt.

Frage 18:

*Wie hoch ist schätzungsweise der Anteil der nicht religiös gebundenen Migrantinnen und Migranten in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein, die aus Herkunftsländern kommen, die heute durch islamische Kultur geprägt sind? Befürchten diese eine religiös begründete Diskriminierung? Wenn ja, welcher Art?*

Lt. Statistischem Landesamt beträgt die Zahl der Menschen aus der Türkei, Marokko, Tunesien, Afghanistan, Iran und Pakistan ca. 45.000. Es gibt keine konkreten Angaben, wie viele dieser Menschen nicht religiös gebunden sind.

Für die Gesamtbevölkerung in der Türkei wird offiziell davon ausgegangen, dass ca. 2 % der Einwohner nicht religiös gebunden sind. Es ist davon auszugehen, dass ein erheblich höherer Anteil zwar Eltern religiösen Bekenntnisses haben, sie selbst diese Religion aber nicht praktizieren oder nur „Teilzeitmuslime“ sind, nämlich lediglich herausragende Feierlichkeiten als Familienfeste begehen, ähnlich wie viel Menschen der Mehrheitsbevölkerung lediglich Weihnachten in die Kirche gehen.

Wie weit diese sich nicht religiös gebundene Menschen aus Herkunftsländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung durch in Schleswig-Holstein lebende Muslime fühlen, kann nicht abschließend beantwortet werden, es wird auf die Beantwortung zu Frage 17 verwiesen. Um Diskriminierungen unter privaten Dritten vorbeugen zu kön-

nen, wird es für unabdingbar gehalten, die europäische Antidiskriminierungsrichtlinie in nationales Recht umzusetzen und ein ziviles Antidiskriminierungsgesetz zu verabschieden.

Neben der Diskriminierung durch einzelne Menschen kann von hieraus jedoch eine als institutionelle Diskriminierung betrachtete Benachteiligung von Menschen muslimischen Glaubens darin gesehen werden, dass es den Islam als Religionsunterricht an den Schulen nicht gibt, jedoch in den allgemein bildenden Schulen auch außerhalb des Religionsunterrichtes christliche Freiertage vorbereitet und begangen werden.

Frage 19:

*Liegen hinreichend fundierte Erkenntnisse und Einschätzungen darüber vor, in welchem Ausmaß in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein politische Beeinflussung durch verfassungsfeindliche Organisationen stattfindet, die sich auf islamische Glaubensaussagen berufen?*

Hier wird auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht verwiesen.

Frage 20:

*Wenn ja, welche Aussagen werden von oben genannten Organisationen über die Themen Demokratie, Verhältnis von Staat und Kirche, Gleichberechtigung der Geschlechter und Anerkennung der Religionen anderer Völker auf diese Weise in Schleswig-Holstein verbreitet? Über welche Institutionen und Medien findet diese Beeinflussung Staat und mit welchem Erfolg?*

Siehe Verfassungsschutzbericht.

Frage 21:

*Welche Subkulturen haben sich unter Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund aus dem islamischen Kulturkreis zu den erfragten Sachverhalten herausgebildet und welche Werte bestimmen sie?*

Zu den vermeintlichen Subkulturen von Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund aus dem islamischen Kulturkreis in Schleswig-Holstein können keine speziellen Aussagen gemacht werden. Es wird auf die Lebenssituation der überwiegenden Mehrheit der Migrantinnen aus nicht europäischen Herkunftsländern und die täglich zu erlebenden Diskriminierungen und tatsächlichen und rechtlichen Benachteiligungen verwiesen.

Frage 22:

*Gibt es eine Debatte über das Tragen von Kopftüchern und dessen Bedeutung in den Medien entsprechender Herkunftsländer der Migrantinnen und Migranten und deren fremdsprachigen Ausgaben in Deutschland sowie in den Vereinen und Verbänden?*

*Wenn ja, wo und mit welchem Tenor? Welche Rolle spielen in dieser Debatte Frauen  
Sind sie aktiv beteiligt?*

In den Medien der Herkunftsländer, insbesondere auch der Türkei, findet eine rege Debatte über das Tragen von Kopftüchern statt. Es wird nicht nur die Frage des Tragens religiöser Bekleidungsstücke in Europa in den Medien diskutiert, sondern auch in der Türkei selbst sowie auch relativ aktuell die Frage im Hinblick auf den Besuch von Berufsschulen und Hochschulen in der Türkei.

Auch in den türkischsprachigen Zeitungen in Deutschland wird die Frage des Tragens von Kopftüchern diskutiert, naturgemäß je nach politischer Grundausrichtung der Zeitschriften.

Frauen sind nach Kenntnis des Unterzeichners an dieser Diskussion nicht in dem Maße beteiligt, wie Männer.

Frage 23:

*Wie nehmen Migrantenkinder aus dem islamischen Kulturkreis die religiöse Bindung der deutschen Schulen und insbesondere des Schulalltags in Deutschland wahr? Welche Erfahrungen liegen in deutschen Schulen, in denen Lehrerinnen mit Kopftuch unterrichten, vor? Welche religiös motivierte Abgrenzung von Veranstaltungen oder Inhalten an staatlichen Schulen wünschen Eltern mit Migrationshintergrund für ihre Töchter und für ihre Söhne?*

Viele Kinder aus dem islamischen Kulturkreis nehmen am christlichen Religionsunterricht teil. Das dort Gehörte wird dann mit den Eltern besprochen. Die Eltern erhalten hierdurch die Gelegenheit, ihre Meinung darzustellen und den eigenen Glauben zu erklären. Hinterfragt wird jedoch auch, warum zu christlichen Feiertagen die Schule ausfällt, an muslimischen jedoch nicht sowie wird vermisst, dass es keine vergleichbaren Vorbereitungen auf muslimische Feiertage gibt. Oft wissen die LehrerInnen und Lehrer nicht einmal, wann es welche Festtage gibt.

Einige muslimische Eltern möchten nicht, dass deren Kinder vor der Pubertät am Sexualkundeunterricht teilnehmen. Auch gibt es z.T. Vorbehalte, dass Mädchen sich am Sportunterricht beteiligen, zumindest wenn nicht durch eine entsprechende Sportbekleidung oder Schwimmbekleidung gewährleistet werden kann, dass die Reize der Mädchen nicht von Jungen gesehen werden. Gewünscht wird ein islamischer Religionsunterricht in den allgemein bildenden Schulen, auch damit die Kinder nicht darauf angewiesen sind, in den Nachmittagsstunden in den Moscheen über den Koran geschult zu werden.

Frage 24:

*Gibt es in Schleswig-Holstein Koranschulen, die die Kinder und Jugendlichen zusätzlich zur Pflichtschule besuchen? Wenn ja, wer betreibt diese Schulen, mit welchen Zielen und in welchem Umfang? Welche Rolle spielen vor diesem Hintergrund die Kopftuch-Debatte und ein mögliches Verbot des Kopftuchtragens in der Schule?*

In Schleswig-Holstein wird den Kindern und Jugendlichen deren Eltern dies wünschen auf freiwilliger Basis der Koran in den Moscheen nahe gebracht. Es ist fraglich, ob dieser Unterricht als „Koranschule“ bezeichnet werden kann oder eher als Schulung über den Koran betitelt werden muss. Eigentliche Koranschulen sind Internaten vergleichbar, derartige soll es nach hiesiger Information in Schleswig-Holstein nicht geben. Möglich ist die Teilnahme an dem Unterricht an 6 Tagen in der Woche und zwar bis zu etwa einer Stunde täglich. Die Kinder müssen nicht an allen Unterrichtstagen teilnehmen, sie können auch je nach Wunsch nur an einigen Wochentagen das Unterrichtsangebot wahrnehmen. Zielgruppe sind die 8 bis 14 jährigen Kinder. Auch in den Moscheen und dem Unterricht wird die Kopftuch-Debatte thematisiert. Es gibt Kinder und Jugendliche, die nicht gern an dem von ihren Eltern gewünschten Unterricht teilnehmen wollen, dies führt zu Konflikten in den jeweiligen Familien.

Frage 25:

*Welche Schritte müssen getan werden, um eine Integration der Migrantenkinder in Kindertagesstätten und Schulen in Schleswig-Holstein und für Pädagoginnen und Pädagogen mit Migrationshintergrund zu beschleunigen und interkulturelle Bildung zu befördern?*

Hinsichtlich der Schritte zur Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kindertagesstätten und Schulen wird auf Kapitel 2 des Konzepts zur Integration von Migrantinnen und Migranten in Schleswig-Holstein (Interkulturelle Bildung und Erziehung sowie interkulturelle Maßnahmen) verwiesen.

Frage 26:

*Halten Sie das allgemeine Dienst- und Beamtenrecht für ausreichend, um die Treuepflicht der Lehrkräfte sicherzustellen? Gestatten die im Dienst –und Beamtenrecht sowie die im Schulrecht normierten Bestimmungen zur Treuepflicht und zur politischen und weltanschaulichen Neutralität das Tragen von Kopftüchern für Lehrkräfte im Unterricht oder verbieten sie dies?*

Ich halte das allgemeine Beamtenrecht für ausreichend, um die Treuepflicht von Lehrerinnen und Lehrern sicherzustellen. Aus dem Dienst- und Beamtenrecht und der Treuepflicht zur politischen und weltanschaulichen Neutralität lässt sich das Verbot des Tragens von Kopftüchern durch Lehrerinnen nicht herleiten, sofern diese Lehrerinnen nicht aktiv im Unterricht oder außerhalb des Unterrichts, ihren Schülerinnen und Schülern gegenüber in eine politische, weltanschauliche oder religiöse Richtung agieren.

Frage 27:

*Wie stehen Sie zu einer Ausweitung des Kopftuch-Verbot nach französischem Vorbild, also auch der Einbeziehung der Schülerinnen? Welche Erfahrungen liegen zum gesamten Themenkomplex in Frankreich und in Großbritannien vor?*

Ich bin strikt gegen ein Kopftuch-Verbot, insbesondere auch hinsichtlich der Schülerinnen. Sollte es um die äußere Bekundung der Religionszugehörigkeit oder der Weltanschauung gehen, so trifft dies selbstverständlich nicht nur die Schülerinnen und das Kopftuch, sondern auch die Kippa oder den Turban von Schülern.

Die Bundesrepublik Deutschland ist gemäß der Verfassung kein rein laizistischer Staat, in dem das religiöse Bekenntnis beim Betreten der Schule abgeben werden muss. Diese Tatsache hat sich für das Verhältnis von Staat und Religion sowie für das interreligiöse Zusammenleben bewährt. Jede Religionsausübung wird durch das Grundgesetz geschützt. Schülerinnen und Schüler sind auch Grundrechtsträger und müssen daher ihre religiöse oder weltanschauliche Kenntnis durch Kleidung nach außen dokumentieren dürfen.

Frage 28:

*Welche Argumente sprechen aus Ihrer Sicht für, welche gegen eine Einschränkung für Lehrkräfte, an der Schule ein Kopftuch zu tragen?*

Die Frage des Tragens eines Kopftuches an staatlichen Schulen kann nicht isoliert gesehen werden von der grundsätzlichen Frage des Tragens religiöser, politischer und weltanschaulicher Kleidungsstücke, Haartrachten oder anderer ähnlicherer, äußerer Bekundungen.

Deutschland ist ein pluralistisches Land in einem pluralistischen Europa. Vielseitig sind nicht nur die politischen Einstellungen und die Weltanschauungen, sondern auch die Religionszugehörigkeiten und Interpretationen der jeweiligen Religion.

Das breite Spektrum von Weltanschauungen und Religionen spiegelt sich sowohl in den Lehrkräften, wie auch bei den Schülerinnen und Schülern und der Elternschaft wieder.

Die Jugendlichen und Erwachsenen wissen um die Vielfältigkeit menschlicher Gesinnungen und Meinungen, sie müssen sich im täglichen Leben damit auseinandersetzen und für sich selbst einen Weg finden.

Jüngere Kinder haben diesen Erfahrungs- und Wissenshorizont noch nicht, werden aber dennoch täglich, sei es im sozialen Umfeld, im Kindergarten, in der Schule oder durch das Fernsehen, damit konfrontiert, dass es auch Menschen anderer Weltanschauung und Religionszugehörigkeit gibt.

Die Religions- und Meinungsfreiheit ist ein hohes Gut, diese nicht nur zu schützen und bewahren, sondern auch zu fördern, ist Auftrag des Staates, insbesondere staatlicher Bildungseinrichtungen.

Die Bildungseinrichtungen selbst sollten „weltanschaulich und religiös neutral“ sein, um nicht einseitige Weltanschauungen und religiöse Bekenntnisse zu fördern oder Menschen anderer Religionszugehörigkeit oder anderer Weltanschauung zu diskriminieren.

Die Bildungseinrichtungen sollen sehr wohl die Werte des Grundgesetzes vermitteln.

Eine vermeintliche Neutralität ist natürlich nicht gegeben, denn es werden in der Schule einseitig religiöse Feste, nämlich christliche, vorbereitet und thematisiert, der Schulraum wird entsprechend ausgeschmückt und dergleichen.

Die Neutralität sollte sich in den Lehrinhalten widerspiegeln sowie in der Behandlung und Beurteilung der Schülerinnen und Schüler durch das Lehrpersonal. Die vermeintliche Neutralität des Staates darf nach meiner Ansicht nach nicht vortäuschen, dass das Lehrpersonal keine eigenen Weltanschauungen und Religionen vertritt, dies wäre auch lebensfremd und würde den Kindern ein falsches Menschenbild vermitteln.

Die Weltanschauung und Religionszugehörigkeit sollte den Schülerinnen und Schülern vermittelt und bekannt gegeben werden dürfen, jedoch in einer Form, die gewährleistet, dass die Kinder ihr eigenes Verhalten von der Religionszugehörigkeit des Lehrpersonals nicht abhängig machen.

Gibt es einen direkten oder indirekten Druck auf Schülerinnen und Schüler, so kann das Lehrpersonal aufgrund der schon vorhandenen Rechtslage diszipliniert werden.

Es darf aber auch nicht verkannt werden, dass Schülerinnen und Schüler in sehr subtiler Art durch Lehrkräfte beeinflusst werden können.

Erfolgt die Beeinflussung jedoch aufgrund des Äußeren des Lehrpersonals, so sind die Schülerinnen und Schüler eher gegen unterschwellige Beeinflussungsversuche geschützt, als bei nach außen vermeintlich neutral wirkenden Lehrerinnen und Lehrern.

Im Übrigen sind bis dato offenbar die Kinder muslimischer Zugehörigkeit nicht von den Lehrerinnen und Lehrern christlicher Religionszugehörigkeit beeinflusst und agitiert worden, zumindest wird dies nicht in der öffentlichen Debatte behauptet.

Der Umgang mit Lehrpersonal unterschiedlicher Religionszugehörigkeit und Weltanschauungen schult die Schülerinnen und Schüler fürs Leben und befähigt diese, sich in der pluralistischen Welt zurechtzufinden. Im Übrigen trägt es dazu bei, Vorurteile abzubauen, beispielsweise dass Frauen mit Kopftuch nicht emanzipiert seien, denn wie kann man dann am ehesten einen Weg der Emanzipation schaffen, wenn nicht durch die Aufnahme eines qualifizierten Berufes.

Frage 29:

*Inwieweit tangiert das Kopftuch-Urteil die im Grundgesetz normierten Feststellungen zur Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau?*

Wird die äußere Bekundung der islamischen Religionszugehörigkeit ausschließlich am Kopftuch festgemacht, so hieße das, ein geschlechtsspezifisches Merkmal zu treffen, mit der Folge, dass sich zum Islam bekennende muslimische Frauen, die meinen, ihre Religion schreibt ihnen ein Kopftuch vor, nicht Lehrerin werden dürfen, während bekennende und im Sinne des Verständnisses des Islam lebende männliche Muslime den Lehrerberuf ausüben dürften.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Frenz